Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3847

24. 03. 80

Sachgebiet 7

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rapp (Göppingen), Angermeyer, Dr. Corterier, Dr. Diederich (Berlin), Grunenberg, Dr. Jens, Junghans, Lenders, Reuschenbach, Roth, Dr. Schachtschabel, Schluckebier, Gärtner, Dr. Haussmann, Dr. Vohrer, Wurbs und der Fraktionen der SPD und FDP
– Drucksache 8/3668 –

Maßnahmen und Hilfen des Bundes zur Erleichterung des Marktzugangs für die deutsche Exportwirtschaft

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V A 6 – 49 02 47 – hat mit Schreiben vom 21. März 1980 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. *Liberalisierung des Welthandels*

   In welchen internationalen Gremien und mit welchen Ergebnissen wirkt die Bundesregierung auf die Liberalisierung des Welthandels hin?

Die Bundesregierung setzt sich insbesondere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, im GATT und in der OECD für eine Liberalisierung des Welthandels ein.

Zum erfolgreichen Abschluß der multilateralen GATT-Handelsverhandlungen (Tokio-Runde) hat die Bundesregierung durch ihre Haltung innerhalb der Gemeinschaft und durch intensive Kontakte mit den Verhandlungspartnern einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die Ergebnisse haben die Rolle des GATT als „Motor" eines liberalen Welthandelssystems gestärkt. Mit dem verbesserten Instrumentarium des GATT können in vielen Ländern fühlbare protektionistische Bestrebungen einer wirksameren Kontrolle unterworfen werden. Eine weitere Liberalisierung des Handels im Rahmen des GATT wird auch nach Abschluß der Tokio-Runde angestrebt.

In der OECD beteiligt sich die Bundesregierung an den Bemühungen der Industrieländer, durch Abstimmung ihrer Handelspolitik das liberale Welthandelssystem zu fördern. Diese Arbeiten haben insbesondere in der erstmals 1974 vereinbarten handelspolitischen Stillstandserklärung der OECD (trade pledge) ihren Niederschlag gefunden. Auf der diesjährigen Ministerratstagung beabsichtigen die Mitgliedsländer, eine neue politische Erklärung über handelspolitisches Wohlverhalten abzugeben.

Auch im Nord-Süd-Verhältnis, zum Beispiel in der UNCTAD, setzt sich die Bundesregierung für eine weltoffene Handelspolitik der westlichen Industriestaaten und der osteuropäischen Staatshandelsländer ein, um damit den raschen wirtschaftlichen Fortschritt der Entwicklungsländer zu fördern. Gleichzeitig bemüht sie sich auch um eine weitere Marktöffnung der Entwicklungsländer, vor allem der Schwellenländer.

Handelserleichterungen im Ost-West-Handel werden auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), insbesondere in den Folgetreffen dieser Konferenz, sowie in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) angestrebt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. *Exportberatung und -information*

2.1 Wie hat sich die auf Grund der Empfehlung der Reformkommission für den Auswärtigen Dienst 1972 neu definierte arbeitsteilige Aufgabenverteilung zwischen
- den amtlichen deutschen Auslandsvertretungen,
- den deutschen Auslandshandelskammern,
- der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

bei der Förderung unserer wirtschaftlichen Außenbeziehungen bewährt?

Die Kommission für die Reform des Auswärtigen Dienstes hatte im März 1971 Vorschläge für eine Reorganisation der Wirtschaftsdienste der amtlichen deutschen Auslandsvertretungen vorgelegt und zugleich eine klar definierte Arbeitsteilung zwischen den Auslandsvertretungen, den deutschen Auslandshandelskammern (AHK'n) und der Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI) angeregt. Diesen Empfehlungen entsprechend werden seither von den AHK'n in ihren jeweiligen Gastländern die folgenden Aufgaben wahrgenommen:
- Kommerzieller, legislativer und administrativer Auskunftsdienst;
- Kommerzielle Rechtshilfe;
- Messewesen;
- Allgemeine und spezielle Wirtschaftsinformation;
- Einzelne Aufgaben der Handelspflege und -förderung sowie Handelshilfe;
- Investitionsberatung;
- Kontaktanbahnung zu Behörden und Interventionen bei amtlichen Stellen;
- Wirtschaftliche Öffentlichkeitsarbeit. Die Wirtschaftsdienste der Auslandsvertretungen geben dementsprechend Firmenanfragen auf diesen Gebieten in der Regel an die AHK'n ab, es sei denn, daß im Einzelfall die Auslandsvertretung wirksamere Hilfe leisten kann als die AHK.

Damit ist im Rahmen der Förderung unserer wirtschaftlichen Außenbeziehungen der kommerzielle Aufgabenbereich bei den AHK'n konzentriert worden. Durch ihre in langjähriger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft des Gastlandes gewonnenen Kenntnisse und Verbindungen sind die Kammern zur Erfüllung dieser Aufgaben in besonderem Maße geeignet. Ihre Verpflichtung zur Handelsförderung in beiden Richtungen, die in vielen Fällen hohe Spezialisierung ihrer Mitarbeiter und die auf Kontinuität angelegte Besetzung ihrer leitenden Positionen sind dabei wesentliche Elemente für den Erfolg ihrer Tätigkeit.

Die BfAI ist in erster Linie für die breit angelegte aktuelle Unterrichtung der deutschen Wirtschaft über außenwirtschaftliche Tatbestände und Vorgänge unter dem Aspekt der Unternehmenspraxis zuständig. Sie wird dabei im Rahmen der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen und außenwirtschaftspolitischen Vorgaben des Bundesministers für Wirtschaft tätig. Innerhalb dieses Rahmens stellt sie ihre Tätigkeit auf den Informationsbedarf außenwirtschaftlich tätiger Firmen und der sie betreuenden Verbände und Organisationen ab. Dabei stützt sie sich auf ein Netz von z. Z. 38 eigenen Auslandskorrespondenten. Darüber hinaus wird der BfAI die wirtschaftspolitische Berichterstattung der amtlichen deutschen Auslandsvertretungen, soweit für die deutsche Wirtschaft von praktischem Interesse, durch das Auswärtige Amt (AA) zugänglich gemacht.

Die Informationstätigkeit der BfAI und der AHK'n ergänzen sich so, daß die AHK'n einzelnen deutschen Firmen im Gastland vermehrte Hilfe anbieten können. Schließlich weckt die BfAI durch ihr breitgefächertes Informationsangebot zusätzliches Interesse am Auslandsgeschäft und ergänzt insoweit die Tätigkeit der AHK'n.

Die amtlichen deutschen Auslandsvertretungen sind im Bereich der wirtschaftlichen Außenbeziehungen in erster Linie für die Berichterstattung an die Bundesregierung sowie für die Zusammenarbeit mit offiziellen Stellen des Gastlandes zuständig. In Ländern ohne deutsche Auslandshandelskammern bzw. BfAI-Korrespondenten nehmen sie auch deren oben bezeichnete Aufgaben wahr.

Diese Arbeitsteilung hat sich nach Ansicht der Bundesregierung bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Nach Überzeugung der Bundesregierung stellen die drei Dienste ein aufeinander abgestimmtes, sich gegenseitig ergänzendes und in der Praxis erprobtes System zur Förderung unserer wirtschaftlichen Außenbeziehungen dar.

2.2 In welchem Umfang werden die erwähnten Dienste genutzt? Lassen sich Aussagen treffen über den Nutzungsbedarf und die tatsächliche Nutzung durch die mittelständische Wirtschaft?

Alle drei Dienste berichten übereinstimmend, daß ihre Leistungen von der deutschen Wirtschaft in ständig steigendem Maße in Anspruch genommen werden. So ist die Nachfrage nach den Veröffentlichungen der BfAI in den Jahren 1978 bis 79 um rd. 30 v. H. gestiegen. Auch die im gleichen Zeitraum um 36,7 v. H. gestiegene Zahl der Mitglieder der deutschen Auslandshandelskammern ist hierfür symptomatisch.

Diese Entwicklung ist im wesentlichen auf ein erheblich gewachsenes Informationsbedürfnis der mittelständischen Wirtschaft zurückzuführen, die in den letzten Jahren ihre Bemühungen verstärkt hat, auf Auslandsmärkten Fuß zu fassen und – wenn auch in geringerem Maße – im Ausland zu investieren. Zugleich ist in der mittelständischen Wirtschaft das Verständnis dafür gewachsen, stärker als bisher auf die gesicherten Methoden eines modernen außenwirtschaftlichen Managements zurückgreifen zu müssen, dessen Voraussetzung wiederum schnelle, zuverlässige, kontinuierliche und hinreichende ausführliche Informationen sind. Dabei sind mittlere und kleine Firmen im Gegensatz zu vielen Großunternehmen vorwiegend auf die Hilfe der drei Dienste angewiesen. Es entspricht dieser Entwicklung, wenn inzwischen etwa 80 v. H. der bei den

deutschen Auslandshandelskammern eingehenden Anfragen aus dem mittelständischen Bereich stammen.

Es muß allerdings im Auge behalten werden, daß die drei Dienste die ihnen gestellten Aufgaben und die in sie gesetzten Erwartungen bei steigender Inanspruchnahme nur dann erfüllen können, wenn sie auch in Zukunft die hierfür erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung erhalten.

2.3 Wie wird die Arbeit der Wirtschaftsdienste der Auslandsvertretungen mit der Tätigkeit der Auslandshandelskammern und der Korrespondenten der Bundesstelle für Außenhandelsinformation koordiniert? Ist die Zusammenarbeit dieser Institutionen zur Wahrnehmung unserer außenwirtschaftlichen Interessen sichergestellt?

Die Tätigkeit der Wirtschaftsdienste der Auslandsvertretungen, der Auslandshandelskammern (AHK'n) und der BfAI sowie ihrer Korrespondenten wird sowohl durch die zentralen Dienststellen (Auswärtiges Amt (AA), Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi), Deutscher Industrie- und Handelstag (DIHT) und Bundesstelle für Außenhandelsinformation (BfAI) als auch an den einzelnen Auslandsdienstorten eng aufeinander abgestimmt.

Zwischen dem AA, dem BMWi, dem DIHT und der BfAI besteht ein ständiger und enger Arbeitskontakt in allen die Außenwirtschaftsförderung betreffenden Fragen. Daneben werden im „Arbeitskreis Auslandshandelskammern" beim DIHT, dem neben Vertretern der Wirtschaft auch das AA, das BMWi und die BfAI angehören, Grundsatzfragen der AHK'n erörtert und gemeinsame Empfehlungen für die Arbeit und die weitere Entwicklung der AHK'n erarbeitet. Als weiteres Koordinierungsgremium dient der Verwaltungsrat der BfAI, in dem (neben weiteren Ressorts des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Wirtschaft und Gewerkschaften) wiederum das AA, das BMWi und der DIHT vertreten sind. Darüber hinaus gewährleistet ein Verbindungsreferent der BfAI im Auswärtigen Amt die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Arbeitseinheiten beider Dienststellen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erhält die BfAI Doppel aller für die Information der Wirtschaft relevanten wirtschaftspolitischen Berichte der Auslandsvertretungen.

An den Auslandsdienstorten finden neben den laufenden Arbeitskontakten zwischen Auslandsvertretungen und AHK'n regelmäßig Treffen zwischen den Wirtschaftsreferenten der Vertretungen, den Geschäftsführern der Kammern sowie den Korrespondenten der BfAI statt. Die Korrespondenten können Einblick in die wirtschaftspolitische Berichterstattung der Vertretungen erhalten; sie übermitteln ihrerseits den Vertretungen Doppel ihrer Berichte an die BfAI, die in vielen Fällen auch zur Unterrichtung der Bundesregierung von Interesse sind.

Zugleich sind die BfAI-Korrespondenten angewiesen, enge Kooperation und Arbeitsabstimmung mit den zuständigen Auslandshandelskammern (AHK'n) zu suchen. Diese erhalten regelmäßig die „Nachrichten für Außenhandel" (NfA) und alle ihr Gastland betreffenden sonstigen BfAI-Publikationen, so daß auch hier Doppelarbeit vermieden werden kann. Die BfAI wiederum wird von den meisten AHK'n mit deren Periodika beliefert; sie kündigt Einzelveröffentlichungen der Kammern aufgrund von Mitteilungen des DIHT in einer Sonderbeilage zu den NfA an. Ferner übernimmt die BfAI Hinweise von AHK'n über Angebote und Nachfragen für Waren, Vertretungen, Lizenzen, Kooperationen etc.

Nach Ansicht der Bundesregierung wird durch diese vielfältigen Maßnahmen eine ständige Koordination der Tätigkeit der Wirtschaftsdienste der Auslandsvertretungen, der AHK'n sowie der BfAI-Korrespondenten zuverlässig sichergestellt.

2.4 Könnten nach Auffassung der Bundesregierung Qualität und Aktivität der Wirtschaftsdienste der Auslandsvertretungen verbessert werden durch

- personelle Verstärkung auf den bei vergleichbaren Ländern (z. B. Frankreich, Großbritannien, Japan) üblichen Umfang,
- größere personelle Kontinuität bei der Besetzung der Wirtschaftsdienste, sowie stärkere Spezialisierung der Angehörigen des Auswärtigen Dienstes auf Fragen der Handelsförderung,
- verbesserte Aus- und Fortbildung sowie regelmäßige Informationskontakte zu deutschen Wirtschaftsstellen,
- verstärkten Personalaustausch mit Fachministerien sowie zeitweise Übernahme von Fachkräften aus der Wirtschaft?

Eine personelle Verstärkung der Wirtschaftsdienste der Auslandsvertretungen namentlich in den Ländern, in denen AHK'n nicht bestehen oder wegen besonderer Verhältnisse nicht zweckmäßig sind, wäre wünschenswert. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Planstellen. Bei Vergleichen der personellen Stärke der amtlichen deutschen Wirtschaftsdienste mit der der Wirtschaftsdienste anderer Länder (z. B. Frankreich, Großbritannien und Japan) darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß die letzteren auch Aufgaben wahrnehmen, die im Falle der Bundesrepublik den AHK'n und der BfAI obliegen.

Die Bundesregierung ist darum bemüht, die personelle Besetzung der Wirtschaftsdienste der Auslandsvertretungen im Rahmen der durch das Haushaltsrecht und personalwirtschaftliche Grundsätze gezogenen Grenzen so zu handhaben, daß eine Kontinuität der Arbeit weitgehend gesichert ist. Eine Entsendung von Beamten an Auslandsposten vor der Abberufung ihrer Vorgänger zur Sicherstellung einer optimalen Einarbeitung und Überleitung der Geschäfte vom Vorgänger auf den Nachfolger bedingt – wie vom AA wiederholt gefordert – eine wesentliche Erweiterung der vorhandenen Reservestellen. Die Dauer des Verbleibs eines Beamten auf einem Posten im Wirtschaftsdienst muß sich an der

für den Auswärtigen Dienst als Ganzes geltenden Notwendigkeit orientieren, die besonderen Belastungen, denen die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes auf zahlreichen Härteposten ausgesetzt sind, durch regelmäßige Versetzungen auszugleichen und namentlich die jüngeren Angehörigen des AA im Interesse einer vielseitigen Verwendbarkeit auch in anderen Tätigkeitsbereichen des Auswärtigen Dienstes auszubilden. In der Regel hat ein entsandter Beamter den ihm übertragenen Posten im Wirtschaftsdienst mindestens drei Jahre inne; eine spätere Wiederverwendung dieser Beamten im Wirtschaftsdienst wird angestrebt.

Eine besondere Spezialisierung der Beamten des Wirtschaftsdienstes auf Aufgaben der Handelsförderung ist nur beschränkt möglich. Hierfür eignen sich in erster Linie die Handelsförderungsstellen in Staatshandelsländern und einige wenige Großvertretungen. Die Beamten des Wirtschaftsdienstes der meisten Auslandsvertretungen haben überwiegend allgemeine wirtschaftspolitische und außenwirtschaftliche Aufgaben wahrzunehmen. In der Aus- und Fortbildung sowie durch Wirtschaftsinformationsreisen zu den Wirtschaftsinstitutionen des Inlands erhalten die Beamten des Wirtschaftsdienstes jedoch Gelegenheit, ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Handelsförderung auszuweiten.

Das AA achtet seit einigen Jahren besonders darauf, daß die Anwärter des Auswärtigen Dienstes während ihrer zweijährigen Vorbereitungszeit verstärkt in die Aufgaben des Wirtschaftsdienstes eingeführt werden. Diesem Zweck dienen Intensivkurse in Volkswirtschaft sowie Seminare mit Praktikern der Außenwirtschaft, auf denen u. a. das Instrumentarium der Außenhandelsförderung behandelt wird. Hinzu kommt eine praktische Ausbildung der Attachés bei Handelskammern und deutschen Industriebetrieben. Die Wirtschaftsreferenten an den Auslandsvertretungen werden regelmäßig zu zweiwöchigen Fortbildungskursen, die stets auch Fragen der Außenwirtschaftsförderung zum Gegenstand haben, in die Zentrale einberufen.

Die Leiter der Auslandsvertretungen sowie die Leiter der Wirtschaftsdienste sind gehalten, in Verbindung mit Heimaturlaub oder mit dienstlichen Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland in regelmäßigen Abständen Wirtschaftsinformationsreisen zu Industrie- und Handelskammern und Wirtschaftsverbänden im Inland durchzuführen. Dabei werden mit interessierten Vertretern der Exportwirtschaft Fragen der außenwirtschaftlichen Beziehungen zum Gastland und der Handelsförderung erörtert.

An einigen Wirtschaftsdiensten und Handelsförderungsstellen der Auslandsvertretungen sind Beamte der Wirtschaftsressorts sowohl als allgemeine Wirtschafts- wie auch als Fachreferenten eingesetzt. Dieses Verfahren hat sich bewährt und wird im Rahmen der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten des AA fortgesetzt werden.

Eine befristete Übernahme von Fachkräften aus der Wirtschaft für eine Tätigkeit im Ausland ist grundsätzlich möglich. Sie stößt in der Praxis jedoch auf Schwierigkeiten, u. a. weil das Interesse geeigneter Fachkräfte an einer vorübergehenden Tätigkeit bei einer deutschen Auslandsvertretung wegen der erschwerten Rückkehr in Positionen der Wirtschaft sehr beschränkt ist.

2.5 Welche Erfahrungen wurden mit den Handelsförderungsstellen in Staatshandelsländern, insbesondere bei der Beratung mittelständischer Exporteure, gemacht?

Die positiven Erfahrungen, die insbesondere die deutsche mittelständische Wirtschaft mit den Handelsförderungsstellen in Moskau (bestehend seit 1973), Warschau und Bukarest (seit 1977) gemacht hat, haben die Bundesregierung veranlaßt, das Netz durch die Einrichtung von Handelsförderungsstellen bei den Botschaften in Budapest im September 1979 und in Peking im Oktober 1979 weiter auszubauen. Damit konnte wiederholt vorgebrachten Wünschen der deutschen Wirtschaft entsprochen werden. Die Wirtschaftsdienste der Botschaften in Prag – dort steht die Eröffnung einer Handelsförderungsstelle bevor – und in Sofia waren bereits 1977 bzw. 1978 personell verstärkt worden.

Die deutschen Exporteure können somit in allen osteuropäischen Staatshandelsländern und in der Volksrepublik China – Länder, in denen es keine Auslandshandelskammern gibt und in denen die Arbeitsbedingungen ausnahmslos schwierig sind – die erweiterten Dienste der deutschen Auslandsvertretungen in Anspruch nehmen. Hierzu zählen neben allgemeinen Handelsauskünften und der Beschaffung sonst nicht erhältlichen Informationsmaterials die Hilfe bei der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen, die Herstellung von Kontakten zu Ministerien, Behörden und Außenhandelsorganisationen, die Beratung bei der Vertragsgestaltung, Bemühungen um die Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen sowie technische Dienstleistungen.

Nach den übereinstimmenden Erfahrungen der Handelsförderungsstellen werden ihre Leistungen in erster Linie von kleineren und mittleren deutschen Unternehmen genutzt, denen die Einrichtungen eigener Firmenvertretungen in den Staatshandelsländern aus personellen oder finanziellen Gründen nicht möglich ist. Die Zahl der schriftlichen Anfragen und auch die hohen Besucherzahlen bestätigen, daß die Handelsförderungsstellen von der Wirtschaft in zunehmendem Maße in Anspruch genommen und ihre Leistungen anerkannt werden.

Auf gute Resonanz sind auch die Sprechtag-Reisen gestoßen, die die Leiter der Handelsförderungsstellen allgemein in jährlichen Abständen bei deutschen Industrie- und Handelskammern durchführen. Vor allem mittlere und kleinere Unternehmen nutzten auch diese Gelegenheit, sich über Export- und Importchancen zu informieren.

Die Wirtschaftsdienste unserer Botschaften in den Staatshandelsländern einschließlich der darin integrierten Handelsförderungsstellen sind nach den Personalverstärkungen in den vergangenen Jahren

zur Zeit ausreichend besetzt, um die Aufgaben der Handelsförderung wahrzunehmen. Die Bundesregierung wird auch weiterhin bemüht bleiben, bei auftretendem Bedarf umgehend die erforderliche Personalaufstockung vorzunehmen, und rechnet hierbei ggf. mit der Unterstützung des Deutschen Bundestages.

Zu den Maßnahmen und Hilfen der Bundesregierung zur Erleichterung des Marktzuganges für die deutsche Exportwirtschaft gehört für den Bereich der Staatshandelsländer auch die Tätigkeit der gemischten Wirtschaftskommissionen, die den Ausbau der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zum Ziel hat. An den Tagungen, die auf der Grundlage bilateraler wirtschaftlicher Kooperationsabkommen jährlich unter hochrangigem Vorsitz stattfinden, nehmen neben den Vertretern der Ressorts auch Vertreter der Wirtschaft teil.

2.6 Ist das Informationsangebot der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen zur umfassenden und frühzeitigen Unterrichtung unserer Exportwirtschaft

— über die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Länder,

— über Auslandsausschreibungen, insbesondere Ausschreibungen in Entwicklungsländern,

— durch Beratung in außenwirtschaftlichen Einzelfragen

nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend?

Das Informationsangebot der BfAI zu einer umfassenden und frühzeitigen Unterrichtung der deutschen Außenwirtschaft wird von der Bundesregierung positiv beurteilt. Es ist geschäftspraktisch ausgerichtet und wird laufend durch Gespräche mit der Wirtschaft auf deren wechselnde Erfordernisse abgestimmt. Dadurch ist es gelungen, dem Informationsbedürfnis der Wirtschaft weitgehend zu entsprechen.

Dies gilt insbesondere für die Unterrichtung über die wirtschaftliche Entwicklung einzelner Länder, wobei die aktuelle Berichterstattung in den „Nachrichten für Außenhandel" (NfA) durch die ausführlichen Länderberichte zur Jahresmitte und zum Jahreswechsel ergänzt wird. Daneben erscheinen in schneller Folge zahlreiche weitere länderbezogene Veröffentlichungen, unter denen die Branchenberichterstattung besonders hervorzuheben ist.

Die Projektfrühinformationen nimmt die BfAI über ein Spezialorgan wahr – die „Mitteilungen für weltwirtschaftliche Zusammenarbeit" –, die kostenlos als Wochenbeilage zur NfA erscheinen, die aber auch ohne die NfA im Abonnement bezogen werden können.

Der BfAI gehen im Jahr ca. 20 000 Auslandsausschreibungen zu, von denen die wesentlichen in den NfA veröffentlicht werden; alle sachlich und zeitlich verwertbaren Auslandsausschreibungen werden von der BfAI unmittelbar den zuständigen Fachverbänden zugeleitet. Durch eine Vereinbarung mit dem Auswärtigen Amt (AA) ist eine schnelle Übermittlung der oft umfangreichen Ausschreibungsunterlagen sichergestellt.

Für Projekte in Entwicklungsländern und insbesondere bei Projekten der deutschen finanziellen Zusammenarbeit hat die BfAI ein besonderes Frühinformationssystem entwickelt, das die deutsche Wirtschaft bereits zum Zeitpunkt der positiven Vorabbeurteilung eines Projektes durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KW) informiert. Die BfAI unterrichtet die deutsche Wirtschaft über Projekte der finanziellen Zusammenarbeit in vier Phasen:

1. nach der positiven Vorabstellungnahme der KW,
2. zum Zeitpunkt der Erteilung des Projektprüfungsauftrages an die KW,
3. nach Entscheidung der Ressorts über die Projektförderungswürdigkeit,
4. nach Eingang der Ausschreibung.

Die deutsche Wirtschaft wird dadurch in die Lage versetzt, sich bereits 13 bis 15 Monate vor den grundsätzlich internationalen Ausschreibungen detailliert zu informieren. Durch den in Vorbereitung befindlichen Einsatz einer EDV-Anlage soll dieses System noch weiter verbessert werden.

Die individuelle Beratung der deutschen Exportwirtschaft in außenwirtschaftlichen Einzelfragen erfolgt im Zusammenwirken mit den Industrie- und Handelskammern (IHK'n), den Verbänden und Ländervereinen. Zu diesem Zweck wurde im letzten Jahr ein neuer „Außenwirtschaftlicher Informationsdienst für die deutschen Industrie- und Handelskammern" entwickelt, der in der Wirtschaft auf positive Resonanz gestoßen ist. Auch in diesem Bereich sind weitere Maßnahmen unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in Vorbereitung. Die individuelle Exportberatung durch die BfAI findet ihre Ergänzung durch das allgemeine Unternehmensberatungsprogramm des Bundes. Danach können Exportberatungen mittelständischer Firmen durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Beratungskosten gefördert werden. In dieses Programm sind seit 1979 auch individuelle Beratungen durch die AHK'n einbezogen worden. Darüber hinaus werden Exportberatungen mittelständischer Unternehmen auch durch entsprechende Programme der verschiedenen Bundesländer gefördert.

Nach Ansicht der Bundesregierung kommt es gegenwärtig mehr noch als bisher auch darauf an, das vorhandene umfangreiche Informations- und Förderungsangebot an die interessierte Wirtschaft heranzutragen. Diesem Zweck dienen die von der BfAI (in einigen Fällen zusammen mit dem AA und dem DIHT) bei Verbänden und Industrie- und Handelskammern durchgeführten Sprechtage, die sich in erster Linie an die exportinteressierte mittelständische Wirtschaft richten. Hingewiesen sei auch auf die vom Bundesministerium für Wirtschaft herausgegebene und soeben neu aufgelegte Exportfibel.

Die Verschärfung des internationalen Wettbewerbs, die Veränderungen der Weltwirtschaft und wachsende außenwirtschaftliche Risiken zwingen im übri-

gen immer wieder zur Anpassung, Ausweitung und Intensivierung der Informationsbeschaffung und -vermittlung. Die Bundesregierung ist bemüht, durch weitere Verbesserungen, zu denen auch eine Verdichtung des BfAI-Korrespondentennetzes gehört, diesen Anforderungen zu entsprechen, um dadurch insbesondere der mittelständischen Wirtschaft zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten aufzuzeigen und Hilfen bei der Geschäftsdurchführung zu bieten.

3. *Exportfinanzierung und Exportkreditversicherung*

3.1 Wird durch unser System der Finanzierungshilfen und der Exportkreditversicherung die Chancengleichheit deutscher Unternehmen im Auslandsgeschäft gewährleistet?

Der Erfolg der deutschen Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb bestätigt nach Auffassung der Bundesregierung, daß durch das deutsche System der Finanzierungshilfen und insbesondere der Exportkreditversicherung die Chancengleichheit deutscher Unternehmen im Ausland insgesamt gewährleistet wird.

Wenn auch unser System in einigen Einzelbereichen hinter den Möglichkeiten zurückbleibt, die die Regierungen anderer Industrieländer ihren Exporteuren zur Verfügung stellen, so schneidet es im Gesamtvergleich mit den westlichen Industrieländern durchaus gut ab. Im Hinblick auf das nach wie vor bestehende Ansteigen unserer Exporte ist auch in Zukunft nicht zu befürchten, daß die deutsche Exportwirtschaft wegen unzureichender staatlicher Förderung international generell nicht wettbewerbsfähig ist. Die Bundesregierung wird allerdings die weitere Entwicklung sowie die sich möglicherweise wandelnden Sicherungsbedürfnisse der Exportwirtschaft im Auge behalten und – unter Wahrung der risiko- und haushaltspolitischen Belange – Verbesserungen des Instrumentariums dann vorsehen, wenn dies in volkswirtschaftlichem Interesse geboten ist.

Es ist die erklärte und wiederholt bekräftigte Absicht der Bundesregierung, die Ausfuhrgewährleistungen und die staatliche Unterstützung der Exportwirtschaft auf diejenigen Bereiche zu begrenzen, für die weder der Exporteur allein noch die Privatwirtschaft in ihrer Gesamtheit Vorsorge treffen können. Die Exportkreditversicherung steht hierfür als ein umfangreiches, nicht subventioniertes und damit marktwirtschaftliches Instrumentarium zur Verfügung. Bei der Exportfinanzierung wird staatliche Unterstützung – abgesehen von den leicht zinsbegünstigten Mitteln des ERP-Sondervermögens für Entwicklungsländer und des Plafond B der Ausfuhrkredit GmbH (AKA) – nicht gewährt; die Finanzierung am Markt zu den dort gegebenen Konditionen hat sich bisher bewährt. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, hieran etwas zu ändern. Sie verfolgt vielmehr die Politik, mit Hilfe internationaler Vereinbarungen die Zinssubventionen der anderen Industrieländer einzudämmen und beteiligt sich intensiv an internationalen Harmonisierungsbemühungen zum Abbau wettbewerbsverzerrender Exportförderungsmaßnahmen.

3.2 Besteht das Erfordernis, die Finanzierungshilfen des AKA-Plafonds B und des ERP-Exportfonds der Kreditanstalt für Wiederaufbau in ihren Konditionen oder in ihrem Volumen zu verbessern?

Die Bundesregierung sieht nicht das Erfordernis, das Volumen der beiden vom Bund zur Verfügung gestellten Exportfinanzierungshilfen anzuheben, zumal es in den letzten Jahren nicht voll ausgenutzt wurde. Sie wird jedoch die weitere Entwicklung sorgfältig im Auge behalten. Die Konditionen sowohl des AKA-Plafonds B als auch des ERP-Exportfonds der Kreditanstalt für Wiederaufbau orientieren sich an der internationalen Mindestzinsvereinbarung für Exportkredite, die im Interesse einer internationalen Konditionendisziplin liegt.

3.3 Besteht das Erfordernis, den im Haushaltsgesetz 1980 mit 150 Mrd. DM festgelegten Ermächtigungsrahmen für Ausfuhrgarantien und -bürgschaften weiter anzuheben? Wie hat sich der Anteil verbürgter Ausfuhrkredite am Gesamtexport entwickelt?

Der gesetzliche Ermächtigungsrahmen wurde von 40 Mrd. DM im Jahre 1974 jährlich spürbar auf derzeit 150 Mrd. DM angehoben, um der gestiegenen Nachfrage nach Ausfuhrbürgschaften für Exporte in Entwicklungs-, insbesondere OPEC-Länder, gerecht zu werden. Dabei ist seit 1977 mit steigender Tendenz ein ungenutzter Rest von etwa 1/4 bis 1/3 des Ermächtigungsrahmens festzustellen, dem aber stets erheblich höhere grundsätzliche Deckungszusagen gegenüberstehen. Dieser noch verfügbare Freiraum im Ermächtigungsrahmen ist voll ausreichend und zugleich erforderlich, damit die Exportwirtschaft darauf vertrauen kann, daß ein mit großem Zeit- und Kostenaufwand verfolgtes Großprojekt schließlich nicht an mangelnden Rahmenmitteln für die Gewährleistungsübernahme scheitern wird. Aus diesem Grunde dürfte es auch in Zukunft erforderlich sein, den Ermächtigungsrahmen – wenn auch vielleicht in geringerem Umfang als in den letzten Jahren – weiter anzuheben.

Der Anteil bundesverbürgter Ausfuhrgeschäfte am Gesamtexport schwankte in den 30 Jahren seit Wiedereinführung des Ausfuhrgewährleistungsinstruments zwischen etwa 4 v. H. und 12 v. H. mit einem durchschnittlichen Anteil von etwas über 8 v. H.; die Inanspruchnahme der letzten fünf Jahre liegt bei etwa 10 v. H.

Das scheint eine relativ geringe Nutzungsquote zu sein. Der Grund dafür ist darin zu sehen, daß die deutschen Exporteure das weltweit zur Verfügung stehende Versicherungsinstrumentarium nur für solche Geschäfte in Anspruch nehmen, die wegen ihres Finanzierungsvolumens, längerer Kreditlaufzeiten oder der besonderen Lage der Abnehmerländer besonders risikogeneigt, und damit versicherungsbedürftig sind. So liegt etwa der Anteil der versicherten Geschäfte bei Exporten in Entwicklungsländer bei 34 v. H. Dies bestätigt die Bedeutung des Instruments für die Erschließung schwieriger neuer Märkte in der Dritten Welt.

3.4 Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung bei der Gestaltung des Angebots an Ausfuhrbürgschaften bei
- risiko- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten,
- binnenwirtschaftlichen, insbesondere beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten,
- außenpolitischen Aspekten,
- entwicklungspolitischen Aspekten?

Die Exportabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland fordert es, für eine beständige Entwicklung der Ausfuhren zu sorgen. Das Ausfuhrgewährleistungsinstrumentarium hat in diesem Zusammenhang im wesentlichen die Aufgabe, durch Absicherung der Risiken aus Exportgeschäften die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Ausland zu sichern.

Um dies zu erreichen, bemüht sich die Bundesregierung

- nachhaltig um eine weltweite internationale Disziplin bei den Exportkreditkonditionen,
- um Wahrung einer kontinuierlichen Deckungspraxis.

Stetigkeit des Instrumentariums ist unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung des Förderungszwecks; denn die Deckungsbereitschaft des Bundes muß für den Exporteur regelmäßig schon im Vorfeld der Akquisition kalkulierbar sein. Dies gilt um so mehr, als auch in Zukunft ein erheblicher Anteil des deutschen Exports – insbesondere in Entwicklungs- und Staatshandelsländern – ohne Ausfuhrbürgschaften nicht mehr realisierbar sein wird.

Für die Deckungspraxis der Bundesregierung sind im wesentlichen risikopolitische Gesichtspunkte wie die Wirtschafts- und Transferkraft des Importlandes, die Bonität des ausländischen Bestellers sowie die bisherigen Zahlungserfahrungen maßgebend, die dem Exporteur bekannt sind und daher bereits im Zeitpunkt der Akquisition von ihm in Rechnung gestellt werden können. Dabei ist auf die Einhaltung der haushaltswirtschaftlichen Grenzen – Vertretbarkeit des jeweiligen Gesamtrisikos in jedem einzelnen Haushaltsjahr – und eine größtmögliche Risikostreuung – sowohl geographisch als auch über einen längeren Zeitraum – zu achten.

Die Deckungspolitik ist eingebettet in das wirtschaftliche und politische Geschehen und ordnet sich ein in die gesamtpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Wenn auch die Deckungspraxis im einzelnen ganz überwiegend wirtschaftlichen Entscheidungskriterien unterliegt, so verkennt die Bundesregierung nicht, daß in Einzelfällen schwerwiegende politische Veränderungen neue Rahmenbedingungen mit entsprechenden Konsequenzen auch im risikopolitischen Bereich schaffen.

Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit oder des besonderen staatlichen Interesses an der Durchführung des Ausfuhrgeschäfts kommt neben risiko- und haushaltspolitischen auch binnenwirtschaftlichen, außen- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten Bedeutung zu. So ist die Bundesregierung bereit, Risikobedenken stärker als im Regelfall üblich zurückzustellen, wenn es wegen der Besonderheiten des Einzelgeschäfts (etwa bei herausragendem technologischen Interesse) oder etwa aus arbeitsplatzpolitischen Gründen geboten ist.

3.5 Welchen Stand haben die Arbeiten zur Reform des deutschen Exportkreditversicherungssystems erreicht? Gibt es Überlegungen, den Eintritt des Gewährleistungsfalles vom Tatbestand der Nichtzahlung (anstelle des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit) abhängig zu machen? Sind andere Änderungen geplant?

Ausgangspunkt für die Arbeiten zur Reform des deutschen Exportkreditversicherungssystems war die Erkenntnis, daß die ursprünglich angestrebte Harmonisierung der Exportkreditversicherungssysteme innerhalb der EG in absehbarer Zeit nicht realisierbar ist und daher durch eine Reform des deutschen Systems wenigstens eine Annäherung an den Durchschnitt der anderen europäischen Systeme erreicht werden könnte.

Als erster Schritt wurde Anfang 1976 eine Verbesserung der Selbstbehalt-Regelungen beschlossen:

- Der vom Exporteur zu tragende Selbstbehalt wurde für wirtschaftliche Risiken von 20 v. H. auf 15 v. H. und für Konvertierungs- und Transferrisiken von 15 v. H. auf 10 v. H. verringert.
- Bei der Deckung gebundener Finanzkredite wurde die sogenannte Finanzkreditalternative eingeführt, d. h. die finanzierende Bank hat einen nicht auf den Exporteur abwälzbaren Selbstbehalt von 5 v. H. zu tragen und wird so in die Risikoverteilung mit einbezogen.

Als weiterer Schritt wurde 1979 für die Finanzierung von Großgeschäften die Möglichkeit geschaffen, durch eine Deckblattbürgschaft über die Hypothekenbanken zusätzliche Kapitalmarktmittel zu mobilisieren.

Schließlich hat die Bundesregierung beschlossen, für das kurzfristige Liefergeschäft mit privaten Bestellern im Rahmen der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung den Eintritt des Gewährleistungsfalles vom Tatbestand der Nichterfüllung der Ausfuhrförderung abhängig zu machen („protracted default" – vgl. unten 3.7). Darüber hinaus ist beabsichtigt, den „protracted default" auch im mittelfristigen Bereich einzuführen; dies setzt jedoch gewisse Anpassungen der Allgemeinen Bedingungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Harmonisierungsbemühungen in der EG voraus.

Konkrete weitere Änderungen sind z. Z. nicht geplant. Es ist jedoch bewährte Praxis, das System unter Wahrung der risiko- und haushaltspolitischen Belange den konkreten Bedürfnissen der Exportwirtschaft schrittweise anzupassen.

3.6 Wie sollen die mit der Finanzierung und Absicherung
- von Ausfuhrgeschäften mit besonders großen Auftragswerten,
- bei verstärktem Engagement deutscher Firmen in Entwicklungsländern

verbundenen besonderen Probleme gelöst werden?

Bei der Finanzierung und Absicherung von Ausfuhrgeschäften mit besonders großen Auftragswerten hat sich das Instrument der gebundenen Finanzkredite mit nur 5prozentigem nicht abwälzbaren Selbstbehalt bewährt, die zur frühzeitigen Entlastung der Bilanzen unserer exportierenden Unternehmen führen. Außerdem wird die durch die Deckblattbürgschaft geschaffene Möglichkeit, über die Hypothekenbanken zusätzliche Kapitalmarktmittel zu mobilisieren, die mit derartigen Großgeschäften verbundenen besonderen Probleme lösen helfen.

Dasselbe gilt für die Finanzierung und Absicherung von Großgeschäften mit Entwicklungsländern. Dabei werden die Größenordnung des Einzelgeschäfts und das Obligo des Bundes aus der Übernahme von Gewährleistungen für Ausfuhren nach dem jeweiligen Land an der Wirtschafts- und Transferkraft des Landes gemessen. Daraus können sich aus risikopolitischen Erwägungen Einschränkungen sowohl für die Finanzierung als auch für die Absicherung des Geschäfts ergeben.

Für Investitionen deutscher Firmen in Entwicklungsländern besteht ein breitgefächertes Instrumentarium zur Förderung und Absicherung. Investitionen können unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Kapitalanlagengarantie des Bundes abgesichert werden. Die DEG kann sich an Investitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern beteiligen, seit 1979 gewährt die Bundesregierung zinsgünstige Kredite im Rahmen des Niederlassungsprogramms.

3.7 Welches Konzept besteht für die Reform des Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungssystems zur Absicherung von Geldforderungen aus kurzfristigen Liefergeschäften?

Für die Reform des Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungssystems (APG-System) zur Absicherung von Geldforderungen aus kurzfristigen Liefergeschäften, deren Kreditlaufzeit zwei Jahre nicht übersteigt, hat die Bundesregierung folgendes Konzept erarbeitet:

Der Exporteur kann sich für Einzeldeckungen oder eine APG mit „protracted default" entscheiden. Hat der Bund eine APG übernommen, so kann der Deckungsnehmer für Risiken, die nicht in die APG einbezogen, aber im Rahmen des APG-Systems versicherungsfähig sind, keine Einzeldeckungen erhalten.

Das APG-System findet keine Anwendung auf Risiken, deren Übernahme durch den Bund einer Einzelprüfung und Einzelentscheidung bedarf. Dazu gehören alle diejenigen Liefergeschäfte, bei denen es für das Entstehen und den Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung nicht allein auf die Lieferung, sondern auf die Erbringung zusätzlicher Leistungen (z. B. Montage) ankommt. Ferner gehören dazu insbesondere alle Fabrikationsrisiken unabhängig davon, ob die Ausfuhrrisiken des betreffenden Liefergeschäfts im Rahmen einer Ausfuhr-Pauschale versicherbar sind oder nicht.

Kernstück der Reform sind die Einführung des „protracted default" als Schadenstatbestand im Rahmen der APG (nicht aber der Einzeldeckung) verbunden mit der Andienungspflicht.

- Der Gewährleistungsfall tritt ein, wenn der ausländische Schuldner die Forderung sechs Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt hat.
- Der Bund übernimmt eine APG nur dann, wenn ihm alle im Rahmen des APG-Systems versicherungsfähigen Risiken angedient werden. Von der Andienungspflicht befreit sind

  alle Geschäfte mit OECD-Ländern,
  alle Geschäfte mit öffentlichen Käufern,
  Akkreditivgeschäfte und Geschäfte mit Beteiligungsgesellschaften.

Auf Antrag des Exporteurs können jedoch alle derartigen Geschäfte für jedes einzelne Land in die APG einbezogen werden. Hat der Bund eine APG übernommen, so kann der Deckungsnehmer für Risiken, die im Rahmen des APG-Systems versicherungsfähig, aber auf Grund der Befreiung von der Andienungspflicht nicht in die APG eingeschlossen sind, keine Einzeldeckung erhalten.

Für jeden Ausfuhrpauschalvertrag wird ein einheitlicher Gebührensatz für alle Umsätze festgesetzt, der grundsätzlich zwei Jahre lang verbindlich bleibt. Er wird nach einem sehr differenzierten System unter Berücksichtigung des Bestellers, der Zahlungsbedingungen, der Kreditlaufzeit, des Länderrisikos sowie anderer kosten- und risikoerheblicher Umstände ermittelt.

3.8 Welches ist der Stand der Verhandlungen mit den Bundesländern über die Einführung eines gemeinsamen Rückbürgschaftsinstruments des Bundes und der Länder zur Sicherung von Bietungs-, Anzahlungs-, Liefer- oder Gewährleistungsgarantien, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen?

Die Bundesregierung hat die Frage, ob ein gemeinsames Rückbürgschaftsinstrument des Bundes und der Länder eingeführt werden kann, im Gespräch mit den Ländern eingehend geprüft. Ziel dieser Überlegungen war eine Harmonisierung der bestehenden Rückbürgschaftsprogramme der Länder – gegebenenfalls unter Mitwirkung des Bundes –, um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den mittelständischen Unternehmen in den einzelnen Bundesländern zu vermeiden.

Leider haben die Vorschläge der Bundesregierung nicht die Zustimmung aller Bundesländer gefunden. Zum Teil bestehen unter den Bundesländern noch

unterschiedliche Vorstellungen über die Höhe der Rückverbürgungsquote und die Abgrenzung des Kreises der begünstigten Unternehmen. Auch sind grundsätzliche Vorbehalte gegen ein Engagement des Bundes im Bereich staatlicher Rückbürgschaften für Exportgegengarantien geäußert worden.

Es erscheint deshalb gegenwärtig nicht realistisch, in absehbarer Zeit ein solches gemeinsames Rückbürgschaftsinstrument zu erwarten.

3.9 Welche Erfahrungen wurden bei der Anwendung der OECD-Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite gemacht? Hat der Konsensus den bisherigen Konditionenwettlauf, insbesondere bei Zinsen, Anzahlungen und Laufzeiten, bremsen können? Welche Bedeutung hat der GATT-Subventionskodex in diesem Bereich?

Die Bundesregierung beurteilt die bei der nunmehr zweijährigen Anwendung der OECD-Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite (Konsensus) gemachten Erfahrungen insgesamt positiv. Trotz gelegentlicher Abweichungen insbesondere bei der Kreditlaufzeit konnte der bisherige Konditionenwettlauf gebremst werden. An seine Stelle ist eine Konditionendisziplin unter den westlichen Industrieländern getreten, deren gelegentliche Durchbrechungen nunmehr transparent sind, so daß für die Konkurrenz Gelegenheit zur Anpassung besteht.

Unbefriedigend ist jedoch die starre Mindestzinssatz-Regelung, die die sehr unterschiedlichen Marktzinssätze in Hart- und Weichwährungsländern unberücksichtigt läßt. Die Bundesregierung unterstützt daher sowohl in der EG als auch im Gespräch mit den anderen Partnern in der OECD aktiv die Bemühungen um eine differenzierte Mindestzinssatz-Regelung, die sowohl die Stabilität der Währung als auch die Inflationsrate des Lieferlandes berücksichtigt.

Die Gewährung staatlich subventionierter Exportkredite ist nach dem GATT-Subventionskodex grundsätzlich unzulässig. Eine Ausfuhrsubvention wird jedoch verneint, wenn die Zinssätze von Exportkrediten sich im Rahmen der OECD-Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite halten. Gegen unzulässig subventionierte Ausfuhren können je nach Lage des Falls gemäß den Voraussetzungen und Verfahren des Subventionskodex Ausgleichszölle oder andere geeignete Gegenmaßnahmen verhängt werden. Der neue GATT-Subventionskodex ist damit ein Instrument von erheblicher Bedeutung für die OECD-Leitlinien.

4. *Weitere Hilfen für deutsche Unternehmen auf Auslandsmärkten*

4.1 Wie könnte das Instrument der Mischfinanzierung verbessert werden?

Die Bundesregierung hat in ihren am 30. Mai 1979 veröffentlichten „Thesen für die Politik der Zusammenarbeit mit den EL" erklärt, daß sie das Instrument der Mischfinanzierung verstärkt einsetzen wird. Sie ist bemüht, das Verfahren für den Einsatz dieses Finanzierungsinstrumentes den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zu verbessern.

4.2 Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung das System bilateraler Investitionsförderungsverträge bewährt? Welche Pläne bestehen für den weiteren Ausbau? Wie bestimmt sich das Verhältnis der bilateralen Verträge zu den multilateralen Abkommen?

Die Bundesregierung mißt dem Abschluß von bilateralen Investitionsförderungsverträgen große Bedeutung bei, da nach bisheriger Erfahrung dieser völkerrechtliche Schutzrahmen zur Vornahme von Privatinvestitionen in Entwicklungsländern ermutigt. Sie hat in den letzten 20 Jahren Investitionsförderungsverträge mit über 40 Entwicklungsländern abgeschlossen. Sie ist bestrebt, das Netz dieser Verträge weiter auszubauen und steht z. Z. mit einer Reihe von Entwicklungsländern in Diskussion über einen vertraglichen Investitionsschutz. Multilaterale Abkommen über Investitionsschutz sind bisher noch nicht zustandegekommen. Auch die letzten Verhandlungen der EG mit einzelnen Gruppen von Entwicklungsländern haben die besonderen Schwierigkeiten multilateraler Versuche gezeigt. Mit den AKP-Staaten wurde lediglich vereinbart, daß der Investitionsschutz aus bestehenden bilateralen Abkommen auf Investoren aus anderen EG-Ländern ausgedehnt werden kann. Den ASEAN-Ländern hat die Gemeinschaft eine Ausdehnung des Netzes bilateraler Investitionsförderungsverträge vorgeschlagen.

4.3 Wie wirkt sich die Investitionstätigkeit deutscher Unternehmen im Ausland auf den Export aus? Wie wird in diesem Zusammenhang die Beteiligungspolitik der Deutschen Entwicklungsgesellschaft DEG gesehen?

Eine generelle Beurteilung der Auswirkungen deutscher Auslandsinvestitionen auf den Export ist wegen der unterschiedlichen Investitionsformen nur schwer möglich. Während sich etwa der Aufbau eines Service- oder Verkaufsnetzes im Ausland eindeutig positiv auf die Exportentwicklung auswirkt, ist die Bewertung etwa des Aufbaues einer Produktionsanlage im Ausland schwieriger. Insgesamt wirken sich aber auch solche Investitionen exportfördernd aus. Dies bezieht sich sowohl auf die Aufbauphase in Form steigender Anlagenexporte als auch auf die Produktionsphase in Form von Zulieferungen. Darüber hinaus geht von solchen Investitionen eine allgemeine Werbewirkung für deutsche Produkte aus, die zu einer Exportzunahme führen kann. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß sich Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland in der Tendenz positiv auf die deutschen Exporte auswirken. Dies gilt auch für die Beteiligungspolitik der DEG, da die Gesellschaft die Investitionstätigkeit deutscher Unternehmen vornehmlich aus dem mittelständischen Bereich im Ausland unterstützt.

4.4 Welches ist der Stand des Ausbaus des Netzes der Doppelbesteuerungsabkommen? Von welchen Grundsätzen läßt sich die Bundesregierung leiten bei Verhandlungen über Abkommen mit
- westlichen Industriestaaten,
- Staatshandelsländern,
- Entwicklungsländern?

Der Ausbau unserer Wirtschaftsbeziehungen mit anderen Staaten wird in vielen Fällen dadurch erschwert, daß der gleiche Tatbestand sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem anderen Staat besteuert wird. Solche steuerlichen Hindernisse treten vor allem auch bei der Lieferung kompletter Anlagen, der Ausfuhr technischer Dienstleistungen und dem Transfer von Technologie auf, deren Bedeutung im Zuge des Strukturwandels unseres Exports weiter zunehmen wird. Der Abschluß von bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung stellt deshalb einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die deutsche Exportwirtschaft dar.

Am 1. Januar 1980 waren 45 allgemeine Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft; mit zahlreichen weiteren Staaten wird – in einigen Fällen bereits seit mehreren Jahren – über den Abschluß solcher Abkommen verhandelt. Eine Aufstellung der geltenden Abkommen und der Staaten, mit denen verhandelt wird, ist als Anlage beigefügt.

Die Bundesregierung geht bei ihren Verhandlungen über den Abschluß von Doppelbesteuerungsabkommen von der Konzeption des Musterentwurfs der OECD aus. Danach sollen Unternehmen primär in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihren Sitz haben („Wohnsitzstaat"). Der andere Staat, in dem sie sich ebenfalls wirtschaftlich betätigen („Quellenstaat"), soll dagegen nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Vorliegen einer Betriebsstätte in diesem Staat oder Zahlung von Dividenden durch eine dort ansässige Gesellschaft) ein häufig begrenztes Besteuerungsrecht haben.

Während diese Prinzipien unter den Industriestaaten anerkannt sind, werden sie sowohl von den Staatshandelsländern als auch von den Entwicklungsländern in Frage gestellt.

Die Staatshandelsländer fordern eine weitergehende Einschränkung des Besteuerungsrechts des „Quellenstaats". So sollen z. B. Bauausführungen und Montagestätten von Unternehmen der Staatshandelsländer auf unserem Gebiet von der deutschen Besteuerung freigestellt werden, selbst wenn sie mehrere Jahre bestehen. Damit würde diesen Unternehmen gegenüber konkurrierenden deutschen Unternehmen ein erheblicher Wettbewerbsvorteil eingeräumt. Die Bundesregierung hält deshalb auch gegenüber den Staatshandelsländern an den Grundsätzen des OECD-Musterentwurfs fest und ist nur bereit, in Randbereichen gewissen Abweichungen zuzustimmen.

Umgekehrt verlangen die Entwicklungsländer eine Erweiterung des Besteuerungsrechts des „Quellenstaats". Dies gilt besonders für die aus diesen Ländern abfließenden Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Von diesen Zahlungen wird im „Quellenstaat" üblicherweise eine Abzugsteuer vom Bruttobetrag der Zahlung – also ohne Rücksicht auf die Kostenbelastung (z. B. Refinanzierungskosten, Entwicklungskosten eines Patents) und damit auf den tatsächlichen Ertrag – erhoben; die Entwicklungsländer lehnen häufig eine Begrenzung der Abzugsteuer ab.

Die Bundesregierung erkennt an, daß diese Steuern auf die ins Ausland fließenden Zahlungen für die Entwicklungsländer eine wichtige Einnahmequelle und ein steuerliches Regulativ für den Abfluß von Devisen in der Form von Kapitalerträgen sind. Sie ist aber der Auffassung, daß hohe Abzugsteuern ein erhebliches Hindernis für den Transfer von Kapital und Technologie in die Entwicklungsländer darstellen und daß es im eigenen Interesse dieser Länder liegt, solche Steuern zu begrenzen. Deshalb schlägt sie den Entwicklungsländern eine Begrenzung der Abzugsteuern vor und bietet grundsätzlich an, bei der Besteuerung der aus dem betreffenden Land stammenden Erträge in der Bundesrepublik eine höhere Abzugsteuer auf die deutsche Steuer anzurechnen als sie von deutschen Unternehmen tatsächlich gezahlt worden ist. Durch diese sog. „fiktive Steueranrechnung" wird sichergestellt, daß der Steuerverzicht des Entwicklungslandes tatsächlich dem Investor und nicht – über eine höhere deutsche Steuer – dem deutschen Fiskus zugute kommt. Alle unsere neueren Abkommen mit Entwicklungsländern basieren auf diesen Prinzipien.

Neben die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treten die innerstaatlichen Vorschriften über die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Steuer (§ 34 c EStG, § 26 KStG). Sie sollen insbesondere steuerliche Hemmnisse für den Marktzugang deutscher Unternehmen in den Ländern abbauen, mit denen noch kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Die Bundesregierung schlägt in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze (BT-Drucksache 8/3648) eine Verbesserung dieser Anrechnungsvorschriften vor.

4.5 Hält es die Bundesregierung für angezeigt, wirksamere Kontrollen gegen Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel anzustreben, und welche Möglichkeiten sieht sie hierzu auf internationaler und auf nationaler Ebene?

Die Bundesregierung hält verstärkte Kontrollen gegenüber Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel für einen wichtigen Beitrag zur Sicherung freier und offener Weltmärkte. Sie unterstützt daher mit Nachdruck die Bemühungen verschiedener internationaler Organisationen, wie vor allem der Vereinten Nationen und der OECD, Grundsätze und Regeln zur Verhinderung wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken von Unternehmen im internationalen Waren- und Leistungsverkehr sowie

beim Technologietransfer zu entwickeln. Nach Auffassung der Bundesregierung wird sich jedoch eine allgemein anerkannte Kartellrechtsordnung auf internationaler Ebene über den Rahmen der Europäischen Gemeinschaft hinaus auf absehbare Zeit wegen der tiefgreifenden Unterschiede der wirtschaftspolitischen Ordnungsvorstellungen der verschiedenen Staaten und Staatsgruppen sowie wegen wirtschaftlicher Interessengegensätze letztlich nicht verwirklichen lassen.

Daher sieht die Bundesregierung kurz- und mittelfristig konkrete Möglichkeiten zur Verstärkung der Kontrolle von internationalen Wettbewerbsbeschränkungen in erster Linie in einem Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kartellbehörden, um dadurch die Anwendung der jeweiligen einzelstaatlichen Kartellgesetze auf grenzüberschreitende Kartellverstöße zu aktivieren. In diesem Sinne hat die Bundesregierung 1976 ein wettbewerbspolitisches Kooperationsabkommen mit den USA abgeschlossen, das zunehmend genutzt wird. Sie hat wiederholt ihre Bereitschaft erklärt, entsprechende Vereinbarungen auch mit anderen Staaten abzuschließen.

Auf nationaler Ebene sieht darüber hinaus die vor kurzem vom Deutschen Bundestag verabschiedete 4. Kartellgesetznovelle entsprechend dem Regierungsentwurf eine Verstärkung der Mißbrauchsaufsicht des BMWi über Exportkartelle vor. Eine umfassende Kontrolle solcher Kartelle würde indessen ein international abgestimmtes, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhendes Vorgehen der Staaten voraussetzen, das sich bisher nicht hat erreichen lassen.

Die Bundesregierung wird sich im Interesse der Sicherung eines freien internationalen Handels trotz aller Schwierigkeiten auch in Zukunft mit Entschiedenheit für den Ausbau der Kontrollen gegen Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel einsetzen.

Anlage

Stand der Doppelbesteuerungsabkommen
1. Januar 1980

I. Geltende Abkommen

Abkommen		Text				Inkrafttreten				Übernahme in Berlin	
		BGBl. II		BStBl. I		BGBl. II		BStBl. I		GVBl. Berlin	
mit	vom	Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.	Jg.	S.
1. Abkommen auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen											
Ägypten (VAR)	17. 11. 59	61	421	61	366	61	742	61	413	61	1 537
Argentinien	13. 7. 78	79	587	79	327	79	1 332			79	1 050
Australien	24. 11. 72	74	338	74	424	75	216	75	386	74	1 348
Belgien	11. 4. 67	69	18	69	39	69	1 465	69	468	69	388
Brasilien	27. 6. 75	75	2 245	76	47	76	200	76	86	76	206
Dänemark	30. 1. 62	63	1 312	63	757	64	216	64	236	63	1 109
Finnland	25. 9. 35	36	28[1])	36	91[1])	54	740	54	404	55	419
Frankreich	21. 7. 59/	61	398	61	343	61	1 659	61	712	61	1 537
	9. 6. 69	70	719	70	902	70	1 189	70	1 072	70	1 695
Griechenland	18. 4. 66	67	853	67	51	68	30	68	296	67	870
Großbritannien	26. 11. 64/	66	359	66	730	67	828	67	40	66	1 144
	23. 3. 70	71	46	71	140	71	841	71	340	71	740
Indien	18. 3. 59	60	1 829	60	429	60	2 299	60	630	60	1 047
Indonesien	2. 9. 77	79	188	79	129	79	1 284			79	764
Iran	20. 12. 68	69	2 134	70	769	69	2 288	70	777	70	305
						70	282				
Irland	17. 10. 62	64	267	64	321	64	632	64	366	64	659
Island	18. 3. 71	73	358	73	505	73	1 567	73	730	73	1 016
Israel	9. 7. 62/	66	330	66	701	66	767	66	946	66	1 144
	20. 7. 77	79	181	79	125	79	1 031	79	603	79	764
Italien	31. 10. 25	25	1 146[1])	–	–	52	986	53	6	54	475
Jamaika	8. 10. 74	76	1 195	76	408	76	1 703	76	632	76	2 144
Japan	22. 4. 66	67	872	67	59	67	2 028	67	336	67	870
Kanada	4. 6. 56	57	188	57	254	57	708	57	420	57	731
Korea (Republik)	14. 12. 76	78	191	78	148	78	861	78	230	78	982
Liberia	25. 11. 70	73	1 285	73	615	75	916	75	943	73	2 014
Luxemburg	23. 8. 58/	59	1 270	59	1 023	60	1 532	60	398	60	444
	15. 6. 73	78	109	78	72	78	1 396	79	83		
Malaysia	8. 4. 77	78	925	78	324	79	288	79	196	79	877
Malta	17. 9. 74	76	110	76	56	76	1 675	76	497	76	349
Marokko	7. 6. 72	74	22	74	60	74	1 325	74	1 009	74	526
Niederlande	16. 6. 59	60	1 782	60	382	60	2 216	60	626	60	1 047
Norwegen	18. 11. 58	59	1 281	59	1 034	60	1 505	60	286	60	444
Österreich	4. 10. 54	55	750	55	370	55	891	55	557	55	679
Pakistan	7. 8. 58/	60	1 800	60	400	60	2 349	60	814	60	1 047
	27. 8. 63/	71	27	71	135	71	1 030	72	54	71	740
	24. 1. 70	71	33	71	138	71	1 030	72	54	71	740
Polen	18. 12. 72	75	645	75	665	75	1 349	76	6	75	1 481
Rumänien	29. 6. 73	75	601	75	641	75	1 495	75	1 074	75	1 481
Sambia	30. 5. 73	75	661	75	688	75	2 204	76	7	75	1 481

Abkommen mit	vom	Text BGBl. II Jg.	S.	Text BStBl. I Jg.	S.	Inkrafttreten BGBl. II Jg.	S.	Inkrafttreten BStBl. I Jg.	S.	Übernahme in Berlin GVBl. Berlin Jg.	S.
Schweden	17 4. 59	60	1 815	60	415	60	2 195	60	622	60	1 047
Schweiz	11. 8. 71	72	1 002	72	520	73	74	73	61	72	2 138
Singapur	19. 2. 72	73	373	73	513	73	1 528	73	688	73	1 016
Spanien	5. 12. 66	68	10	68	297	68	140	68	544	68	396
Sri Lanka (Ceylon)	4. 7 62	64	790	64	465	65	406	65	167	64	1 044
Südafrika	25. 1. 73	74	1 185	74	850	75	440	75	640	74	2 741
Thailand	10. 7 67	68	590	68	1 047	68	1 104	69	18	68	1 454
Trinidad und Tobago	4. 4. 73	75	679	75	697	77	263	77	192	75	1 481
Tunesien	23. 12. 75	76	1 654	76	498	76	1 927	77	4	76	2 576
Ungarn	18. 7 77	79	627	79	349	79	1 031	79	602	79	1 050
USA	22. 7. 54/	54	1 118	55	70	55	6	55	79	55	221
	17. 9. 65	65	1 610	66	220	66	92	66	230	66	560
(Neufassung)	17 8. 66	66	746	66	866	–	–	–	–	–	–
Zypern	9. 5. 74	77	488	77	340	77	1 204	77	618	77	1 505
2. Erbschaftsteuerabkommen											
Griechenland	18. 11. 10/ 1 12. 10	12	173[1])	–	–	53	525	53	377	55	173
Schweden	14. 5. 35	35	860[1])	35	85[1])	51	151	51	284	52	287[2])
Österreich	4. 10. 54	55	756	55	376	55	891	55	557	55	679
Schweiz	15. 7. 31/					51	151	51	284	52	287[2])
	(9. 9. 57/					59	408	59	198	59	1 181
(Neufassung)	(20. 3. 59	59	1 253	59	1 006	59	1 019	59	996	59	1 181
3. Sonderabkommen betreffend die Einkünfte aus Schiffahrt (S) und Luftfahrt (L)[3])											
Brasilien (S) (Protokoll)	17 8. 50	51	11	–	–	52	604	–	–	54	474
Chile (S) (Handelsvertrag)	2. 2. 51	52	326	–	–	53	128	–	–	54	474
Chile (S) (Seeverkehrsvertrag)	31. 10. 75	76	1 521	76	496	77	428	77	452	76	2 576
Italien (L)	17 9. 68	70	724	70	905	73	969	73	614	70	1 695
Jugoslawien (S)	26. 6. 54	59	737	–	–	59	1 259	–	–	59	1 181
Kolumbien (S, L)	10. 9. 65	67	762	67	25	71	855	71	340	67	476

[1]) Angabe bezieht sich auf RGBl. bzw RStBl.

[2]) Angabe bezieht sich auf StZBl. Berlin.

[3]) Siehe auf Bekanntmachungen über die Steuerbefreiungen nach § 49 Abs. 4 EStG und § 2 Abs. 3 VStG: Äthiopien L (BStBl 1962 I S. 536), Afghanistan L (BStBl 1964 I S. 411), Brasilien S (BStBl 1958 I S. 718), Bulgarien L (BStBl 1978 I S. 231), Chile L (BStBl 1977 I S. 350), Irak S, L (BStBl 1972 I S 490), Jordanien L (BStBl 1976 I S. 278), Kuwait L (BStBl 1976 I S. 440), dem Libanon S, L (BStBl 1959 I S. 198) Syrien S, L (BStBl 1974 I S 510), UdSSR L (BStBl 1977 I S 32), Uruguay S, L (BStBl 1963 I S. 622) und Zaire L (BStBl 1978 I S. 230)

II. Künftige Abkommen und laufende Verhandlungen[4])

Abkommen mit	Art des Abkommens[5])	Sachstand[6])	Geltung für Veranl.[7]) Steuern ab	Geltung für Abzug-[8]) Steuern ab	Bemerkungen
1. Abkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen					
Ägypten	R-A	P: 18. 11. 1977	–	–	
Bangladesch	A	V	–	–	
Ecuador	A	U: 22. 7. 1977	1977*	1977	* Für See- und Luftfahrtunternehmen ab 1974
Elfenbeinküste	A	U: 3. 7. 1979	KR	KR	
Finnland	R-A	U: 5. 7. 1979	1981*	1981	* Für Vermögensbesteuerung wesentlicher Beteiligungen ab 1974
Gabun	A	V	–	–	
Großbritannien	R-P	P: 31. 1. 1975	–	–	
Indien	R-A	V	–	–	
Italien	R-A	V	–	–	
Japan	R-P	U: 17. 4. 1979	1977*	1977	* Vorl. Steuerfestsetzung nur für die VSt, und zwar ab 1974.
Jugoslawien	A	V	–	–	
Kanada	R-A	V*	1978**	1978	* Das am 22. Januar 1976 unterzeichnete Abkommen soll in geänderter Fassung neu abgeschlossen werden. ** Für Vermögensbesteuerung wesentl. Beteiligungen ab 1974, für Sozialversicherungsrenten ab 1976.
Kenia	A	U: 17. 5. 1977	KR	KR	
Mauritius	A	U: 15. 3. 1978	1977	1977	
Neuseeland	A	U: 20. 10. 1978	1978	1978	
Niederlande	R-P	P:* 4. 4. 1979	1979	–	* Regelt nur Fragen der Grenzgängerbesteuerung
Nigeria	A	V	–	–	
Norwegen	R-A	P: 1. 9. 1970	KR	KR	
Philippinen	A	V	–	–	
Polen	R-P	U: 24. 10. 1979	–	1977	
Portugal	A	P: 14. 10. 1977	KR	KR	
Schweden	R-P	U:* 22. 9. 1978	–	1977	* Betrifft deutscherseits nur die Kapitalertragsteuer
Schweiz	R-P	U:* 30. 11. 1978	–	1977	* Betrifft deutscherseits nur die Kapitalertragsteuer von Ausschüttungen dt. Gesellschaften an ihre Schweizer Muttergesellschaften
Sowjetunion	A	V	–	–	
Spanien	R-A	V	–	–	
Sri Lanka (Ceylon)	R-A	U: 13. 9. 1979	KR	KR	
Tschechoslowakei	A	V	–	–	
Türkei	A	U:* 8. 11. 1974	KR	KR	* Wiederaufnahme der Verhandlungen ist wegen Einwendungen des Bundesrates bei der parlamentarischen Behandlung des Abkommens notwendig geworden.

Abkommen mit	Art des Abkommens[5])	Sachstand[6])	Geltung für Veranl.[7]) Steuern ab	Geltung für Abzug-[8]) Steuern ab	Bemerkungen
2. Erbschaftsteuerabkommen					
Israel	A	P: 14. 1 1971	1968	–	
Schweiz	R-A	U: 30 11 1978	KR	–	
USA	A	P: 21 9. 1979	1979	–	
3. Sonderabkommen betreffend die Einkünfte aus Schiffahrt (S) und Luftfahrt (L)					
Venezuela	A (S,L)	U: 17 3. 1978	1974	–	

[4]) Ohne Staaten, mit denen wegen der Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform Revisionsgespräche notwendig sind.

[5]) A Erstmaliges Abkommen R-A. Revisionsabkommen als Ersatz eines bestehenden Abkommens
R-P: Revisionsprotokoll zu einem bestehenden Abkommen

[6]) V Verhandlung P: Paraphierung U Unterzeichnung hat stattgefunden, Ratifizierung und Austausch der Ratifikationsurkunden stehen noch aus

[7]) Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer KR Abkommen wird nicht zurückwirken

[8]) Abzugsteuern von Dividenden Zinsen und Lizenzgebühren KR Abkommen wird nicht zurückwirken